

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSL 05) (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSL 05) vom 27. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS STUDIUM

1. GRUNDSATZ

Art. 4 ¹ „Art. 45 UniSt“ wird ersetzt durch „Art. 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹ sowie Art. 71 Abs. 1 UniSt“.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Fakultät richten sich nach Artikel 29 UniG sowie Artikel 7 und Artikel 10 bis 14 UniV. Das Verfahren der Immatrikulation richtet sich nach Artikel 70 bis 76 UniSt.

2. MASTERSTUDIUM

Art. 5 ¹ „Artikel 87 Absatz 2 und 3 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 29 Absatz 3 und 4 UniG“.

^{2 bis 4} Unverändert.

3. ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 5a Unverändert.

Art. 8 ¹ „(Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG)“ wird ersetzt durch „(Art. 39 Abs. 1 Bst. l UniG)“.

^{2 bis 5} Unverändert.

¹ BSG 436.111.1

Art. 13 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „Artikel 84 Absatz 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Artikel 35 Absatz 1 UniV“.

⁵ „Artikel 111 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 39 UniV“.

⁶ Unverändert.

Art. 16 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn das Major-Studium an der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert wird und auf Bachelorstufe anstelle eines 60-Kreditpunkte-Minor mehrere Minor gewählt werden, darf maximal einer davon aus dem Angebot der Philosophisch-historischen Fakultät gewählt werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen ist der 30-Kreditpunkte-Minor Basis Antike.

⁴ Für alle Kombinationen gilt, dass Leistungskontrollen oder Module, die Bestandteil mehrerer Studienprogramme sind, nur an ein Studienprogramm angerechnet werden können. Die Fachvertretungen der betroffenen Studienprogramme legen in solchen Fällen gemeinsam fest, welche Leistungen alternativ zu erbringen sind.

⁵ Unverändert.

Art. 20 ¹ „Artikel 9 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 49 UniV“.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Weisungen betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren vom 20. September 2007.

Art. 29 ¹ Unverändert.

² „Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, und c UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e UniV“.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 37 ¹ Unverändert.

² „ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren“ wird ersetzt durch „ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren“.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 42 ¹ „Artikel 84 Abs. 2 UniSt“ wird ersetzt durch „Artikel 35 Absatz 1 UniV“.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 19. November 2012
und 6. Mai 2013

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Michael Stolz:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 30. August 2013 Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver